



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2008

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII)

A. Problem

Nach der derzeitigen Rechtslage geht die Zuständigkeit für das betreute Wohnen zum 1. Januar 2009 vom überörtlichen Sozialhilfeträger (Landeswohlfahrtsverband Hessen) auf die örtlichen Sozialhilfeträger über. Dies würde bedeuten, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte einerseits neue Strukturen aufbauen müssten, um diese Aufgabe übernehmen zu können, und andererseits die Zuständigkeit für stationäres Wohnen und ambulant betreutes Wohnen behinderter Menschen wieder getrennt würde. Für die Betreuung in stationären Einrichtungen wäre, wie bisher, der Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig und für die Betreuung in ambulant Betreuten Wohngemeinschaften die Kreise und kreisfreien Städte. Der Landeswohlfahrtsverband, der über diese Strukturen und das notwendige Know-how verfügt, hat vom Hessischen Rechnungshof günstige Ergebnisse bescheinigt bekommen. Er führt in seinem Bericht zur 107. Prüfung aus: Die Tätigkeit im Bereich des betreuten Wohnens werde qualitativ hochwertig und dennoch kostengünstig ausgeführt. "Eine dauerhafte Ausgabensenkung in der Sozialhilfe ist nur möglich, wenn das betreute Wohnen konsequent gefördert wird. Eine überörtliche Instanz ist der beste Garant dafür. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen sollte seine Aufgaben in der Sozialhilfe behalten." Die Aufgabe sollte also wie bisher vom Landeswohlfahrtsverband übernommen werden, um unnötige Ausgaben zu vermeiden. Dies ist auch im Interesse der betroffenen Menschen, da so gewährleistet werden kann, dass die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Hessen auch für Menschen mit Behinderungen besser gewährleistet werden kann und keine "Verschiebebahnhöfe" zwischen dem überörtlichen und den örtlichen Trägern entstehen.

B. Lösung

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird hinsichtlich der Zuständigkeit für das betreute Wohnen geändert und zugleich die Laufzeit des Gesetzes bis 31. Dezember 2012 verlängert.

C. Befristung

Eine Befristung des Änderungsgesetzes ist nicht notwendig, da das Stammgesetz befristet ist.
Die Befristung des geänderten Gesetzes erfolgt auf weitere vier Jahre.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes für das betreute Wohnen vermeidet Zusatzkosten, die durch Aufbau von Infrastruktur bei den Gebietskörperschaften entstehen würden.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Auswirkungen auf behinderte Menschen

Durch die Beibehaltung der Zuständigkeit beim Landeswohlfahrtsverband wird eine einheitliche Leistung für alle behinderten Menschen in Hessen erhalten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII)

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"für die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern diese nicht in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung oder in einer betreuten Wohnmöglichkeit für behinderte Menschen nach Kapitel Sechs des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden."
 - b) Das Komma am Ende von Nr. 3 wird durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 wird gestrichen.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "und § 2 Abs. 1 Nr. 4 am 1. Januar 2009" gestrichen.
3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines:**

Nach der bisherigen Regelung im HAG/SGB XII würde die Zuständigkeit für das betreute Wohnen behinderter Menschen vom überörtlichen Sozialhilfeträger auf die örtlichen Sozialhilfeträger übergehen. Dies würde zu einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit für die stationäre Hilfe in Heimen und Einrichtungen einerseits und das betreute Wohnen andererseits führen. Damit wären erhebliche Unzulänglichkeiten in der Behindertenhilfe in Hessen verbunden. Unterschiedliche Zuständigkeiten führen immer zu Abgrenzungsproblemen. Örtliche Träger, die einen Ausbau des betreuten Wohnens vermeiden und dadurch verstärkt eine Unterbringung im stationären Bereich notwendig machen, würden durch eine vollständige Kostenentlastung "be-lohnt", wohingegen diejenigen, die betreutes Wohnen voranbringen wollen, neben der Verbandsumlage für den Landeswohlfahrtsverband auch die volle Kostenlast der Einzelfallhilfe im betreuten Wohnen zu tragen hätten. Die in den letzten Jahren positive Entwicklung des betreuten Wohnens könnte unter diesen Bedingungen nicht fortgesetzt werden. Nach dem Gesetzentwurf soll daher die einheitliche Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes im Sinne einer "Hilfe aus einer Hand" erhalten bleiben.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1 (§ 2 HAG/SGB XII):

Mit der Änderung verbleibt die Zuständigkeit für das betreute Wohnen beim überörtlichen Träger, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen. Dies sichert eine kostenbewusste, qualitativ hochwertige Betreuung der betroffenen behinderten Menschen auf einem einheitlichen Standard für ganz Hessen. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit für stationäre Hilfen und betreutes Wohnen und die damit verbundenen Unzulänglichkeiten werden vermieden.

Zu Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 HAG/SGB XII):

Folgeänderung zu Nr. 1 b. Die ursprünglich in § 2 Abs. 1 Nr. 4 enthaltene Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger für die Gewährung von Eingliederungshilfe, Unterbringung und Versorgung von behinderten Menschen in betreuten Wohnmöglichkeiten wird durch Nr. 1 b gestrichen. Die Regelung des Inkrafttretens dieser Vorschrift zum 1. Januar 2009 muss daher ebenfalls gestrichen werden.

Zu Nr. 3 (§ 14 Abs. 2 HAG/SGB XII):

Ohne die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung würde ein Außerkrafttreten des Gesetzes bereits am 31. Dezember 2009 erfolgen. Eine Gesetzesänderung für diese kurze Zeit ist nicht sinnvoll, sodass eine Verlängerung um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2012 erfolgen sollte.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 14. April 2008

Für die Fraktion

der SPD

Die Fraktionsvorsitzende:

Ypsilanti

Für die Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Fraktionsvorsitzende:

Al-Wazir